

Versicherungsnehmer / Prämienzahler

Mährische Galerie in Brno
Husova 18
CZ-662 26 Brno

NACHTRAG 03: Erhöhung der Versicherungssumme

Diese Polizze gilt ab 2025 05 21 0 Uhr
Vertragsdauer von 2024 05 21 bis 2029 05 21 jeweils 0 Uhr

Mit dieser Polizze übernimmt die UNIQA Österreich Versicherungen AG auf Grund des Antrages den Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen sowie etwaiger Sondervereinbarungen

Position	versichertes Risiko	Versicherungssumme in EUR
	Transporte von Haus/Nagel Mährische Galerie Brno / Artothek nach Haus/Nagel Leihnehmer Tschechien, und zurück, sowie die Dauer des Aufenthaltes bei den einzelnen Leihnehmern in deren Wohnräumen oder Büroräumlichkeiten von maximal 12 Monaten mit optionaler Verlängerung auf maximal 60 Monate. Transportmittel: Eigentransport	
0100	Exponate gemäß beiliegender Liste (3.743.724,-- CZK + 4.370,-- EUR =) Die Versicherung ist abgeschlossen und vinkuliert zugunsten des Leihgebers.	154.735,00
Gültige Vertragsklauseln: FA 99 TPT2 KB01		
FA 99 Besondere Vereinbarungen		
TPT2 Allgemeine Bedingungen – Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2010)		
KB01 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstausstellungen (BBK 2002)		
Prämien einschließlich allfälliger Steuern und Gebühren in EUR		
Jahresprämie	ab 21.05.2025	1.021,25

UNIQA Österreich Versicherungen AG



Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes



Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

FA 99 Besondere Vereinbarungen zu Versicherungspolizze-Nr. 6812/800324

Versicherungsbedingungen und Deckungsumfang:

TPT2

Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2010)

Während des Transportes gilt „volle Deckung (gegen alle Risiken)“ gemäß Art 4(1) AÖTB 2010.

KB01

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstausstellungen (BBK 2002)

In Abänderung § 2b gilt während des Aufenthaltes die „volle Deckung“ gemäß Art 4(1) der AÖTB 2010.

Das Risiko des Terrors ist während des Transportes gemäß den "Institute Strikes Clauses (Cargo)" eingeschlossen.

In Abänderung Art 11 AÖTB 2001 wird der vom Leihgeber genannte Wert anerkannt und steht im Falle eines Schadens außer Streit (= vereinbarter Wert).

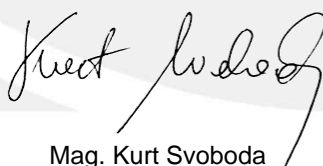
Die Exponate müssen ihrer Natur gemäß transportgerecht verpackt und mit der im Museumsbetrieb üblichen Sorgfalt behandelt werden. Das zum Transport benutzte KfZ muss gegen die Einsichtnahme von außen geschützt sein, bzw. dürfen die Gegenstände von außen nicht erkennbar transportiert werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden infolge von Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug, Raub oder Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, wenn Gegenstände im unbesetzten, unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug zurückgelassen werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind folgende Mindestsicherungen beim Leihnehmer: Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag, bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug, bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung, bei Holzzargen Sicherheitsschließblech, bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in Büroräumlichkeiten ist, dass in besucherfrequentierten Bereichen ein einfaches Wegnehmen eines Bildes ohne Beschädigung dieses Bildes und/oder der Wand nicht möglich ist (fixe Montierung). Kunstwerke, die sich in Räumlichkeiten befinden, die uneingeschränkt öffentlich zugänglich sind (z.B. Foyers und dergleichen) sind nicht versichert. Außerdem sind außerhalb der Arbeitszeiten die mechanischen und - sofern vorhanden - elektronischen Sicherheitseinrichtungen anzuwenden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Räumlichkeiten in denen sich Kunstgegenstände befinden, während der Arbeitszeiten durch Mitarbeiter besetzt/beaufsichtigt sind.

UNIQA Österreich Versicherungen AG



Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes



Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes



FA 99 Besondere Vereinbarungen zu Versicherungspolizze-Nr. 6812/800324

Die Objekte müssen mit der im Museumsbetrieb üblichen Sorgfalt behandelt werden.

Bei der Übergabe sowie bei der Rücknahme der Leihgaben müssen Zustandsprotokolle erstellt werden. Kunstgegenstände mit einer Leihdauer über 12 Monate müssen außerdem jährlich kontrolliert werden.

Im Schadenfall muss der jeweilige Leihvertrag übermittelt werden.

Ein etwaiger Verlust bzw. Schaden muss unverzüglich gemeldet werden.

Vergrößerungen von Altschäden sind nicht mitversichert.

Das "Verschwinden" von Kunstwerken, weil nicht mehr nachvollziehbar ist, wo sie sich befinden, ist nicht mitversichert.

Der Vertrag verlängert sich automatisch jährlich, sofern er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von einem der Vertragspartner aufgelöst wird.

Klausel Leihgeber
Klausel Obliegenheiten
Klausel Sanktion
Communicable Disease Endorsement – LMA 5393

UNIQA Österreich Versicherungen AG

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes